

ANLEITUNG ZUR GIS-ERKLÄRUNG

1. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN

1.1 DIE GIS-ERKLÄRUNG UND IHRE VEREINBARKEIT MIT DER ICI- UND DER IMU-ERKLÄRUNG

Die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wurde mit Landesgesetz vom 23. April 2014, Nr. 3, eingeführt und wird in allen Südtiroler Gemeinden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 angewandt. Die GIS ersetzt in Südtirol vollständig alle mit staatlichen Rechtsvorschriften eingeführten Gemeindesteuern auf Immobilien, auch jene, welche die unteilbaren Dienste decken.

Da es sich also um eine neue Abgabe handelt, musste aufgrund der Bestimmungen über die Erklärungspflicht ein eigener Vordruck ausgearbeitet werden, mit dem die Erklärung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, eingereicht werden kann; dieser Artikel lautet: *„Die Steuerpflichtigen müssen die Immobilien, die sie innerhalb des Landesgebietes besitzen, erklären und zwar mittels Vorlage einer eigenen Erklärung bis zum 30. Juni des Jahres, welches auf das Datum folgt, ab dem der Besitz der Immobilie besteht oder ab dem sich relevante Änderungen hinsichtlich der Bemessung der Steuer ergeben haben. Dafür werden mit Dekret des Landeshauptmannes die Fälle und die Modalitäten festgelegt. Die Erklärung hat auch für die folgenden Jahre Gültigkeit, sofern die erklärten Daten und Angaben und damit auch der geschuldete Steuerbetrag unverändert bleiben.“*

Artikel 12 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, besagt außerdem: *„Die Erklärungen, die zur Anwendung der Gemeindesteuer auf Liegenschaften (ICI) beziehungsweise der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) vorgelegt wurden, gelten, sofern vereinbar, auch für die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS).“*

ZUR BEACHTUNG:

Die GIS-Erklärung muss unter anderem nicht eingereicht werden, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis **die Befreiung von der GIS, die Anwendung eines herabgesetzten Steuersatzes oder die Nicht-Anwendung des erhöhten Steuersatzes vorsieht und für die Anerkennung dieser Steuererleichterungen oder Nicht-Erhöhung des Steuersatzes festgelegt hat, dass der Steuerpflichtige bestimmte Formalitäten** erfüllen muss wie das Einreichen eines Mietvertrages oder einer Ersatzerklärung. Diese besonderen Regelungen sind in der GIS-Verordnung jeder Gemeinde festgelegt, weshalb es ratsam ist, die GIS-Verordnung auf der Webseite der jeweiligen Gemeinde nachzulesen.

1.2 IN WELCHEN FÄLLEN MUSS DIE GIS-ERKLÄRUNG ABGEGEBEN WERDEN?

Wie für die ICI und die IMU gilt auch für die GIS allgemein, dass die Erklärung nur dann abgegeben werden muss, wenn sich gegenüber den früher abgegebenen ICI- und IMU-Erklärungen Änderungen ergeben haben oder wenn Änderungen eingetreten sind, die der Gemeinde nicht bekannt sein können.

DIE GIS-ERKLÄRUNG MUSS ALSO IMMER DANN ABGEGEBEN WERDEN, WENN DIE GEMEINDE NICHT ÜBER DIE NÖTIGEN INFORMATIONEN VERFÜGT, UM Ü-

BERPRÜFEN ZU KÖNNEN, OB DIE STEUERPFLICHTIGEN IHRER ABGABEN-PFLICHT NACHKOMMEN.

Die wichtigsten Fälle sind die folgenden:

- 1) **Die Immobilie war Gegenstand eines Leasingvertrages:** In Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, ist in der Auflistung der Steuerpflichtigen unter Buchstabe c) festgelegt, dass Leasingnehmer für geleaste Immobilien ab dem Tag des Vertragsabschlusses und für die gesamte Vertragsdauer steuerpflichtig sind, auch wenn die Immobilien erst geplant sind oder sich erst im Bau befinden.
- 2) **Die Immobilie war Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Konzession für ein Domanengut.**
- 3) **Ein Baugrund ist Gegenstand eines Rechtsaktes, mit dem ein Recht begründet, geändert oder übertragen wird:** Die Steuerpflichtigen müssen den Wert des Baugrundes und eventuell alle sich später ergebenden Änderungen dieses Wertes erklären, da diese Angaben nicht in der Katasterdatenbank erfasst sind.
- 4) **Die Fläche wurde nach Abbruch eines Gebäudes zu Baugrund:** Dieser Sachverhalt ist in Artikel 8 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, vorgesehen, der sich auf die bauliche Verwendung eines Grundstücks, den Abbruch eines Gebäudes und Wiedergewinnungsarbeiten gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, bezieht.
- 5) **Baugründe im Besitz von hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmen/Unternehmerinnen oder von bei der landwirtschaftlichen Rentenversicherung eingetragenen Bauern/Bäuerinnen, wenn sie von ihnen betrieben werden:** Betroffen sind alle Baugründe, die die genannten Personen besitzen und betreiben und die weiterhin land-, forst- und weidewirtschaftlich durch Ausübung von Tätigkeiten verwendet werden, die der Bearbeitung des Grundes, der Waldwirtschaft, der Pilzzucht und der Viehzucht dienen.
Die genannten Personen müssen die Erklärung sowohl dann abgeben, wenn sie ein Recht auf einen solchen Baugrund erworben haben, als auch dann, wenn sie ein Recht verloren haben.
- 6) **Die Immobilie ist vorläufig einem Mitglied einer Wohnbaugenossenschaft mit geteiltem Eigentum zugewiesen.** In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Kassationsgerichtshofes, V. Sektion, vom 1. Dezember 2004, Nr. 22570, zu beachten, in dem zur ICI präzisiert wird, dass auf Grund der Tatsache, dass der Besitz der Immobilie Voraussetzung für die Entrichtung der Abgabe ist, jene Person zahlungspflichtig ist, der die Wohnung einer Wohnbaugenossenschaft, auch nur vorläufig, zugewiesen wurde, obgleich noch keine notarielle Urkunde zur Übertragung des Eigentums zu ihren Gunsten unterzeichnet wurde. Dieser Grundsatz ist auch auf die GIS anzuwenden, da die Steuergrundlage der neuen Steuer im Vergleich zur ICI und zur IMU im Wesentlichen unverändert geblieben ist.
- 7) **Die Immobilie ist einem Mitglied einer Wohnbaugenossenschaft mit ungeteiltem Eigentum zugewiesen worden oder die Zweckbestimmung der Wohnung wurde in Hauptwohnung geändert.** Eine solche Änderung ergibt sich, zum Beispiel, wenn die Wohnung für einen bestimmten Zeitraum im Jahr nicht genutzt wurde oder nicht als Hauptwohnung gedient hat.
- 8) **Die Wohnung wurde ordnungsgemäß im Sinne von Artikel 94 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr.13, zugewiesen oder die Zweckbestimmung der Wohnung wurde in Hauptwohnung geändert.** Eine solche Änderung ergibt sich, zum Beispiel, wenn die Wohnung für einen bestimmten Zeitraum im Jahr nicht genutzt wurde oder nicht als Hauptwohnung gedient hat.
- 9) **Die Immobilien sind im Besitz folgender Einrichtungen und werden von diesen verwendet: gleichgestellte Kindergärten und Schulen laut Artikel 20/bis des Landesgesetz-**

- zes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, nicht gewerbliche Körperschaften laut Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen (ONLUS) laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. Dezember 1997, Nr. 460, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Bereich der Fürsorge, der Vorsorge, des Gesundheitswesens, der Forschung, der Didaktik, der Beherbergung, der Kultur, der Freizeit und des Sports ausüben. Zu diesen Immobilien gehören nicht nur solche, die erst seit dem 1. Jänner 2014 in den Besitz der Einrichtung gelangt sind und von dieser verwendet werden, sondern auch jene, deren Besitz und Verwendung bereits vor dieses Datum zurückgeht, und im Jahr 2014 weiterhin im Besitz geblieben sind und verwendet werden.
- 10) **Das Recht auf GIS-Befreiung der Immobilie ist im Bezugsjahr erloschen oder wurde im Bezugsjahr erworben.**
 - 11) **Es wurde das Wohn-, Nutzungs-, Fruchtgenuss- oder Überbaurecht an einer Immobilie erworben oder gelöscht.** Wenn der Erwerb oder die Löschung dem Kataster gemeldet wurde, ist keine Erklärung erforderlich.
 - 12) **Die in Artikel 1117 Ziffer 2 des Zivilgesetzbuches genannten Gemeinschaftsteile des Gebäudes sind im Kataster als eigenständig einzutragendes Gemeingut erfasst.** Bei Miteigentum kann die Erklärung auch vom Verwalter/von der Verwalterin im Namen aller Miteigentümer abgegeben werden.
 - 13) **Die Immobilie ist mit zeitbegrenzten Nutzungsrechten laut gesetzesvertretendem Dekret vom 9. November 1998, Nr. 427, (Time-Sharing - multiproprietà) belastet.** In diesem Fall ist der Verwalter/die Verwalterin des Miteigentums oder des Gemeinschaftseigentums verpflichtet, die Erklärung abzugeben.
 - 14) **Die Immobilie ist auf Grund eines Eigentumsrechts oder eines anderen dinglichen Nutzungsrechts im Besitz juristischer Personen, die von einer Fusion, einer Übernahme oder einer Spaltung betroffen sind.**
 - 15) **Ein dingliches Recht auf eine Immobilie ist von Gesetzes wegen erworben worden oder abhanden gekommen** (z.B. das gesetzliche Fruchtgenussrecht der Eltern, das Wohnrecht bei Tod des Ehegatten/der Ehegattin gemäß Artikel 540 Zivilgesetzbuch).

HAUPTWOHNUNG

Allgemein gilt, dass für die Immobilien, die als Hauptwohnung dienen, keine Erklärungspflicht besteht, weil es sich dabei im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, um eine Immobilie handeln muss, „*die im städtischen Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen oder eintragbar ist, in welcher der Besitzer oder die Besitzerin und seine bzw. ihre Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben.*“

Da die Gemeinde bereits über die meldeamtlichen Daten verfügt, ist die Erklärung nicht notwendig. Gleichfalls muss keine Erklärung zur Angabe des/der dritten und aller weiteren zur Familiengemeinschaft gehörenden Minderjährigen abgegeben werden, für die der Freibetrag um jeweils 50,00 Euro erhöht wird, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt und meldeamtlichen Wohnsitz in der Immobilieneinheit haben, die der Familie als Hauptwohnung dient.

ZUBEHÖR

Für das Zubehör der Hauptwohnung besteht in der Regel keine Erklärungspflicht, da die Gemeinde über alle notwendigen Informationen verfügt, um zu überprüfen, ob die mit der Steuerzahlung zusammenhängenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

In folgenden Fällen muss jedoch eine Erklärung abgegeben werden:

- 1) Wenn es wegen der Zahl der als Zubehör in Frage kommenden Einheiten oder wegen des Besitzes mehrerer Wohneinheiten nicht möglich ist, die jeweiligen Zubehöreinheiten zur korrekten Berechnung der Steuer zuzuordnen (z.B., wenn 4 Zubehöreinheiten der Kategorie

- C/6 und eine einzige Hauptwohnung aufscheinen oder 4 Zubehöreinheiten der Kategorie C/6 und 3 Wohnungen).
- 2) Wenn sich das Zubehör auf einer anderen Bauparzelle als die Immobilie befindet, für die es dauerhaft zum Dienst oder zur Zierde zweckbestimmt ist.

ZUR BEACHTUNG:

Sind Gebäude der Kategorien C/6, C/7 und C/2 **nicht** als Zubehör der Hauptwohnung zweckbestimmt (z.B., wenn eine in der Kategorie C/6 eingestufte Garage allein vermietet wird oder in unentgeltliche Nutzungsleihe gegeben wurde), so muss für diese eine eigene GIS-Erklärung abgegeben werden. Im entsprechenden Vordruck müssen in Feld 1 die Ziffer 3 eingetragen und das Feld 11 (vermietet/in unentgeltlicher Nutzungsleihe) angekreuzt werden.

Zu diesem Thema siehe auch im Anhang, Seite 12.

Die Steuerpflichtigen können sich für alle Informationen, die nicht ausdrücklich unter diesem Punkt 1.2 angegeben, aber zur korrekten Erfüllung der Steuerpflicht erforderlich sind, an das zuständige Amt der Gemeinde wenden, in der sich die betreffenden Immobilien befinden.

1.3 WER MUSS DIE GIS-ERKLÄRUNG ABGEBEN?

Jede meldepflichtige Änderung der Steuerpflicht muss sowohl von der Person, die nicht mehr steuerpflichtig ist, als auch von der Person, die steuerpflichtig geworden ist, erklärt werden.

Im Einzelnen:

- 1) Bei Miteigentum (Kondominium) kann die Erklärung vom Verwalter/von der Verwalterin für alle Miteigentümer abgegeben werden. Betrifft die Verwaltung mehrere Miteigentumsgemeinschaften (Kondominien), muss für jede einzelne eine getrennte Erklärung abgegeben werden, wobei auf jeden Fall die Immobilien ausgeschlossen sind, die dem Verwalter/der Verwalterin gehören.
- 2) Wird ein Leasingvertrag zum Kauf der Immobilie abgeschlossen, auch wenn diese erst geplant ist oder sich erst im Bau befindet, muss der Leasingnehmer die GIS-Erklärung über den Vertragsabschluss abgeben, da er ab dem Tag des Vertragsabschlusses und während der gesamten Laufzeit des Vertrages steuerpflichtig ist. Die Leasinggesellschaft muss in diesem Fall keine Erklärung abgeben.
Wird der Leasingvertrag aber vorzeitig aufgelöst oder wird bei Vertragsablauf auf das Ablöserecht verzichtet, sind sowohl die Leasinggesellschaft als neuer Steuerpflichtiger als auch der Leasingnehmer, dessen Steuerpflicht endet, ab dem Tag der Vertragsauflösung zur Erklärung verpflichtet.
- 3) Bei Gemeinschaftseigentum (Time-Sharing) ist der Verwalter/die Verwalterin des Miteigentums oder des Gemeinschaftseigentums zur Erklärung verpflichtet.
- 4) Werden in einem Rechtsverfahren Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen gegen beschuldigte Personen verhängt, so bestimmt das Gericht bei der Anordnung dieser Maßnahmen und bei der gerichtlichen Bestellung des Verwahrers/der Verwahrerin oder des Verwalters/der Verwalterin im Rahmen seiner Ermessensbefugnis die entsprechend erforderlichen Richtlinien und Anweisungen, indem es die Aufgaben des Verwahrers/der Verwahrerin je nach konkreter Situation festlegt. Unter diese Aufgaben könnten auch die Abgabe der GIS-Erklärung und die GIS-Einzahlung fallen.

ZUR BEACHTUNG:

Sind mehrere Personen Inhaber dinglicher Rechte auf eine Immobilie (z.B. Eigentum mehrerer Personen; volles Eigentum für einen Anteil und Fruchtgenuss auf den restlichen Anteil) so ist jeder einzelne Inhaber verpflichtet, die Erklärung für seinen Anteil abzugeben. Es kann aber auch ein Inhaber eine gemeinsame Erklärung vorlegen, sofern darin alle Mitinhaber erfasst sind.

ANMERKUNG

Angesichts der gängigen Praxis und um die Steuerpflichtigen nicht mit unnötigen Verpflichtungen zu belasten, sind die Erben und die Vermächtnisnehmer, die eine Erbschaftssteuererklärung abgegeben haben, welche Immobilien zum Gegenstand hat, nicht zur GIS-Erklärung verpflichtet. Sobald die Ämter der Agentur für Einnahmen nämlich die Erbschaftssteuererklärung erhalten, übermitteln sie eine Kopie davon allen Gemeinden, in denen sich die betroffenen Immobilien befinden.

Allgemein gilt, dass alle subjektiven und objektiven Änderungen in Bezug auf Immobilieneinheiten im Kataster erfasst werden und dass die Katasterdaten unmittelbar zugänglich sind.

Wer ein dingliches Recht auf Immobilien innehat, kann die entsprechenden Katasterdaten kostenlos im Südtiroler Bürgernetz (www.provinz.bz.it) im persönlichen Bereich mit der Bürgerkarte abrufen. Der Gemeinde muss folglich keine GIS-Erklärung abgegeben werden, wenn es sich bei den Änderungen um eine subjektive oder objektive Änderung der Katastereinträge handelt, die die Einstufung und den Ertrag oder die Inhabereintragung betreffen.

1.4 WANN MUSS DIE GIS-ERKLÄRUNG EINGEREICHT WERDEN?

Gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, müssen die Steuerpflichtigen die Erklärung bis zum 30. Juni des Jahres einreichen, welches auf das Datum folgt, ab dem der Besitz der Immobilie besteht oder ab dem sich relevante Änderungen hinsichtlich der Bemessung der Steuer ergeben haben.

Derselbe Artikel bestimmt, dass die Erklärung auch für die darauf folgenden Jahre gilt, sofern die erklärten Daten und Angaben und damit auch der geschuldete Steuerbetrag unverändert bleiben.

Außerdem ist vorgesehen, dass die Erklärungen, die für die Anwendung der Gemeindesteuer auf Liegenschaften (ICI) beziehungsweise der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) eingereicht wurden, sofern vereinbar, auch für die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) gelten.

1.5. WO MUSS DIE GIS-ERKLÄRUNG EINGEREICHT WERDEN?

Die GIS-Erklärung muss bei der Gemeinde eingereicht werden, in deren Gebiet sich die Immobilien befinden. Dazu wird der gemäß Abschnitt 2 ausgefüllte Vordruck verwendet.

Befinden sich die Immobilien in verschiedenen Gemeinden, müssen so viele Erklärungen abgegeben, wie Gemeinden betroffen sind (in jeder Erklärung müssen natürlich nur die Immobilien angegeben werden, die sich im Gebiet der Gemeinde befinden, bei der die Erklärung eingereicht wird).

Befindet sich die Immobilie im Gebiet verschiedener Gemeinden, muss die GIS jener Gemeinde gezahlt werden, auf deren Gebiet sich der Großteil der Immobilie befindet, weshalb auch die Erklärung nur bei jener Gemeinde eingereicht werden muss.

2. ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES VORDRUCKES

2.1. PERSONALIEN

Auf der Vorderseite des zweiseitigen GIS-Vordruckes sind die betroffene Gemeinde und die Daten der steuerpflichtigen Person - im Falle einer gemeinsamen Erklärung auch der Mitinhaber - sowie der erklärenden Person einzutragen, soweit diese nicht mit dem Steuerpflichtigen identisch ist.

Auf der Rückseite sind die Angaben zu den Immobilien einzutragen, für welche die Erklärungspflicht besteht.

Reicht der Platz auf einem Vordruck nicht aus, müssen weitere verwendet werden, wobei auf jedem einzelnen im entsprechenden Feld am Ende der zweiten Seite die Gesamtzahl der ausgefüllten Vordrucke anzugeben ist.

Der Vordruck wird in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt: Eine davon wird bei der Gemeinde eingereicht, die zweite bleibt dem Steuerpflichtigen. Beim Ausfüllen ist darauf zu achten, dass die Angaben unmissverständlich sind und dass auf jeder der beiden Ausfertigungen dieselben Angaben aufscheinen. Die Vordrucke sind kostenlos in den Gemeindeämtern erhältlich. Sie können auch als beschreibbare PDF-Datei von der Webseite im Südtiroler Bürgernetz (www.provinz.bz.it) heruntergeladen werden.

2.2. VORDERSEITE

Auf der Vorderseite muss die Gemeinde angegeben werden, für die die Erklärung bestimmt ist.

Im Abschnitt „Steuerpflichtiger“ (immer auszufüllen) müssen die Daten der natürlichen oder juristischen Person eingetragen werden, die zur Zahlung der GIS verpflichtet ist.

Sei es für natürliche Personen sei es für juristische Personen (öffentliche oder private Körperschaft, Vereinigung, Stiftung, Miteigentum, usw.) ist derselbe Abschnitt auszufüllen.

Wer den Wohnsitz nicht in Italien hat, muss in dem Feld, in dem der Steuerwohnsitz anzugeben ist, den ausländischen Staat mit genauer Ortsangabe und Adresse eintragen.

Wird die Erklärung vom Verwalter/von der Verwalterin eines Miteigentums (Kondominiums) oder eines Gemeinschaftseigentums (Time-Sharing) für die Gemeinschaftsteile abgegeben, müssen die Bezeichnung und die Steuernummer und in dem Feld, in dem der Steuerwohnsitz anzugeben ist, die Adresse der Miteigentumsgemeinschaft oder des Gemeinschaftseigentums eingetragen werden.

Der Abschnitt „Erklärender“ ist immer dann auszufüllen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mit der Person identisch ist, die die Erklärung abgibt. Dies ist z.B. der Fall, wenn der gesetzliche oder der rechtsgeschäftliche Vertreter/die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin, der geschäftsführende Gesellschafter/die geschäftsführende Gesellschafterin, der gerichtliche Verwahrer oder Verwalter/die gerichtliche Verwahrerin oder Verwalterin, der Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin bei freiwilliger Liquidation oder der Verwalter/die Verwalterin des Miteigentums (Kondominium) oder des Gemeinschaftseigentums (Time-Sharing) der Erklärungspflicht nachkommt.

Die jeweilige Funktion ist in der entsprechenden Zeile anzugeben. Auch wenn dieser zweite Abschnitt verwendet wird, muss auf jeden Fall auch der Abschnitt „Steuerpflichtiger“ ausgefüllt werden.

Der Abschnitt „Mitinhaber“ ist nur dann auszufüllen, wenn mehrere Personen eine gemeinsame Erklärung für eine Immobilie abgeben.

Für die Eintragung der Daten der Mitinhaber gelten dieselben Anweisungen wie für den Abschnitt „Steuerpflichtiger“.

ZUR BEACHTUNG:

Bei einer Fusion muss die übernehmende (oder die daraus hervorgehende) Gesellschaft eine Erklärung abgeben, mit der sie den Erwerb des Besitzes jener Immobilien meldet, die ab dem Tag der Rechtswirksamkeit der Fusion im Sinne von Artikel 2504bis des Zivilgesetzbuches hinzugekommen sind. Ebenso muss sie die Erklärung für die eingegliederten (oder die verschmolzenen) Gesellschaften abgeben, um die Beendigung des Besitzes zu melden. In diesem Fall sind im Abschnitt „Steuerpflichtiger“ die Daten der eingegliederten (oder der verschmolzenen) Gesellschaft und im Abschnitt „Erklärender“ die Daten des Vertreters/der Vertreterin der übernehmenden (oder der hervorgehenden) Gesellschaft einzutragen und im Feld für die Anmerkungen alle Angaben zur Identifizierung der übernehmenden (oder der hervorgehenden) Gesellschaft zu machen.

Bei vollständiger Spaltung muss jede aus der Spaltung hervorgehende Gesellschaft eine eigene Erklärung zu den Immobilien abgeben, in deren Besitz sie ab dem Tag der Rechtswirksamkeit der Spaltung im Sinne von Artikel 2506^{quater} des Zivilgesetzbuches gelangt ist. Eine der aus der Spaltung hervorgehenden Gesellschaften muss außerdem die Erklärung für die gespaltene Gesellschaft abgeben, wobei der Vordruck so auszufüllen ist, wie oben für den Fall beschrieben, dass die übernehmende (oder die hervorgehende) Gesellschaft die Erklärung für die eingegliederte (oder verschmolzene) Gesellschaft abgibt.

2.3. AUSFÜLLEN DER ABSCHNITTE ZUR BESCHREIBUNG DER IMMOBILIEN

2.3.1. Wie werden die einzelnen Felder ausgefüllt?

Jeder Abschnitt zur Beschreibung einer Immobilie umfasst die Felder **1** bis **19** und dient zur Identifizierung der Immobilie und zur Angabe aller zur Berechnung der Steuer erforderlichen Elemente.

Feld 1 bezieht sich auf die Merkmale der Immobilie. Hier ist anzugeben:

- die Ziffer 1, wenn es sich um einen Baugrund handelt, der im Besitz von Bauern/Bäuerinnen, die bei der landwirtschaftlichen Rentenversicherung eingetragen sind, oder von hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmern/Unternehmerinnen ist und von ihnen betrieben wird,
- die Ziffer 2, wenn es sich um einen Baugrund handelt,
- die Ziffer 3, wenn es sich um ein Gebäude handelt,
- die Ziffer 4, wenn es sich um die Hauptwohnung oder deren Zubehör handelt,
- die Ziffer 5, wenn es sich um Zubehör handelt,
- die Ziffer 6, wenn es sich um geleaste Immobilien handelt.

In **Feld 2** ist die genaue Lage der angegebenen Immobilie einzutragen, und zwar der Ort, die Straße oder der Platz, die Hausnummer, der Aufgang, der Stock und die Wohnungsnummer.

Im Kasten „**Katasterdaten der Immobilie**“ sind die Katasterdaten des Gebäudes oder des Grundstücks anzugeben.

In **Feld 3** ist der Code der Katastralgemeinde anzugeben.

In **Feld 4** ist der Zähler der Bauparzelle anzugeben, wenn die Bauparzelle unterteilt ist.

In **Feld 5** ist der Nenner der aufgeteilten Bauparzelle oder die Nummer anzugeben, welche die nicht aufgeteilte Parzelle identifiziert.

In **Feld 6** ist, falls vorhanden, die Nummer der „Baueinheit“ der Parzelle anzugeben.

In **Feld 7** ist für Gebäude die Katasterkategorie anzugeben. Es wird daran erinnert, dass jedes Gebäude je nach seiner Art in eine der fünf Katastergruppen (A, B, C, D, E) eingestuft ist. Jede Gebäudegruppe ist wiederum in Kategorien eingeteilt.

In **Feld 8** ist für Gebäude die Klasse anzugeben.

Die Daten können von der Katasterdatenbank abgerufen werden. Wer ein dingliches Recht auf die zu meldende Immobilie hat, kann die Katasterdaten, die in den Feldern 3 bis 6 einzutragen sind, kostenlos im Südtiroler Bürgernetz (www.provinz.bz.it) im persönlichen Bereich mit der Bürgerkarte abrufen.

In den **Feldern 9 und 10** müssen, falls keine Katasterdaten vorhanden sind, die Protokollnummer des Antrags auf Katastereintragung beziehungsweise das Jahr, in dem der Antrag eingereicht wurde, angegeben werden.

Das **Feld 11** muss angekreuzt werden, wenn ein Gebäude nicht als Zubehör der Hauptwohnung dient (z.B. wenn die in der Kategorie C/6 eingestufte Garage allein vermietet wird oder in unentgeltliche Nutzungsleihe gegeben wurde).

In **Feld 12** muss der Wert der in diesem Abschnitt beschriebenen Immobilie angegeben werden. Der Wert muss vollständig angegeben werden, unabhängig vom besessenen Anteil an der Immobilie, da die Steuer auf den gesamten Wert berechnet werden muss. Der vollständige Wert ist auch dann anzugeben, wenn die Immobilie mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet oder Gegenstand eines Leasingvertrages ist oder wenn sie ein in Konzession vergebenes Gut des Domänenvermögens ist. In diesem Fall muss nämlich nur jene Person die GIS zahlen, die das Fruchtgenuss-, Nutzungs-, Wohn- oder Überbaurecht innehat, die die Immobilie geleast hat oder die die Konzession für ein Domänengut innehat.

Die Kriterien zur Bestimmung des Wertes sind im Anhang, Seite 13, unter „*Wert der Immobilie zum Zwecke der GIS-Berechnung*“ angeführt.

In **Feld 13** ist der Besitzanteil in Prozenten anzugeben.

Auch wenn bei Miteigentum eine gemeinsame Erklärung abgegeben wird, ist in dem Abschnitt zur Beschreibung der Immobilie nur der Besitzanteil des erklärenden Steuerpflichtigen anzugeben.

Handelt es sich um Gemeinschaftsteile eines Gebäudes in Miteigentum (Kondominium), für die der Verwalter/die Verwalterin die Erklärung abgeben kann, ist als Besitzanteil 100 anzugeben und der Abschnitt zu den Mitinhabern nicht auszufüllen.

Handelt es sich um Gemeinschaftsteile eines Gebäudes in Gemeinschaftseigentum (Time-Sharing), für die der Verwalter/die Verwalterin die Erklärung abgeben muss, ist als Besitzanteil 100 anzugeben und der Abschnitt zu den Mitinhabern nicht auszufüllen.

Das **Feld 14** ist anzukreuzen, wenn die Immobilien im Besitz und in Verwendung gleichgestellter Kindergärten und Schulen laut Artikel 20*bis* des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, nicht gewerblicher Körperschaften laut Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, oder nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Organisationen (ONLUS) laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. Dezember 1997, Nr. 460, sind, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Bereich der Fürsorge, der Vorsorge, des Gesundheitswesens, der Forschung, der Didaktik, der Beherbergung, der Kultur, der Freizeit und des Sports ausüben.

Das **Feld 15** ist anzukreuzen, wenn die Immobilie steuerbefreit ist. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind im Anhang, Seite 13, unter „*Steuerbefreiung*“ angeführt.

In **Feld 16** ist der Tag anzugeben, an dem der Besitz der betroffenen Immobilie erworben oder beendet wurde oder an dem sich Änderungen ergeben haben, die sich auf die Berechnung der Steuer auswirken.

In **Feld 17** ist der *Freibetrag für die Hauptwohnung* anzugeben. Wurde die Wohnung erst im Laufe des Jahres zur Hauptwohnung zweckbestimmt, so muss der Freibetrag begrenzt für den Zeitraum berechnet werden, in dem diese Zweckbestimmung galt.

Das **Feld 18** ist anzukreuzen, wenn die steuerpflichtige Person das Recht auf die Immobilie erworben hat.

Das **Feld 19** ist hingegen anzukreuzen, wenn die steuerpflichtige Person das Recht auf die Immobilie abgetreten hat.

Es genügt auch, nur das Amt der Agentur für Einnahmen anzugeben, bei dem der Akt registriert oder bei dem der Sachverhalt gemeldet wurde, auf Grund dessen die Person steuerpflichtig wurde oder nicht mehr steuerpflichtig ist.

Wird nicht das obgenannte Amt angegeben, so sind die Eckdaten des Rechtsaktes, des Vertrages oder der Konzession einzutragen.

Haben sich in Bezug auf dieselbe Immobilie mehrere Änderungen ergeben, kann eine einzige Erklärung abgegeben werden, sofern dadurch die gesetzlich festgelegte Frist eingehalten wird (*Siehe Punkt 1.1.*)

2.3.2. Zusätzliche Vordrucke

Reichen die Abschnitte zur Beschreibung der Immobilien auf einem Vordruck nicht aus, so müssen weitere Vordrucke verwendet werden. Alle Vordrucke sind fortlaufend zu nummerieren.

Auf jedem ausgefüllten Vordruck müssen am Ende der zweiten Seite in den entsprechenden Feldern die fortlaufende Nummer des jeweiligen Vordruckes und die Gesamtzahl der ausgefüllten Vordrucke eingetragen werden.

Auf allen zusätzlich verwendeten Vordrucken müssen auf der Vorderseite nur die Gemeinde, bei der die Erklärung eingereicht wird, und die Steuernummer der steuerpflichtigen Person eingetragen werden.

2.3.3. Unterschrift

Die Erklärung muss in der dafür vorgesehenen Zeile von der Person unterschrieben werden, die auf der Vorderseite des Vordrucks als „Steuerpflichtiger“ angegeben wurde oder „Erklärender“, wenn dieser nicht mit der steuerpflichtigen Person identisch ist (handelt es sich bei der erklärenden Person nicht um eine natürliche Person, muss die Erklärung vom jeweiligen Vertreter/von der jeweiligen Vertreterin unterschrieben werden). Ebenso sind die eventuell zusätzlich ausgefüllten Vordrucke zu unterzeichnen.

Im Abschnitt zur Angabe der Mitinhaber müssen diese oder ihre Vertreter/Vertreterinnen in der eigenen, unter den entsprechenden Daten eingefügten Zeile unterzeichnen.

3. EINREICHEMODALITÄTEN DER GIS-ERKLÄRUNG

Die Erklärung muss zusammen mit den eventuell zusätzlich ausgefüllten Vordrucken direkt bei der Gemeinde eingereicht werden, in der sich die Immobilien befinden. Die Gemeinde muss eine Empfangsbestätigung ausstellen.

Die Erklärung kann auch in einem geschlossenen Umschlag mit der Post mit einfachem Einschreiben (ohne Rückschein) an das Steueramt der Gemeinde geschickt werden. Auf dem Umschlag sind der Hinweis „GIS-Erklärung“ und das jeweilige Bezugsjahr anzugeben. Bei Postsendungen gilt die Erklärung an dem Tag als abgegeben, an dem sie beim Postamt aufgegeben wird (Versanddatum).

Die Erklärung kann auch mit zertifizierter elektronischer Post gesendet werden.

Die Erklärung kann auch aus dem Ausland mit Einschreiben oder gleichwertiger Sendung übermittelt werden, das Versanddatum muss aber eindeutig feststellbar sein.

4. STRAFEN

4.1. STRAFBETRÄGE

Was die Strafen in Zusammenhang mit der GIS-Erklärung betrifft, wird in Artikel 16 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, auf die IMU-Regelung verwiesen. Diese sieht Verwaltungsstrafen vor:

- 100% bis 200% der geschuldeten Steuer mit einem Minimum von 51,00 Euro, wenn keine Erklärung abgegeben wird. Die Strafe wird um ein Drittel herabgesetzt, wenn die einsichtige steuerpflichtige Person innerhalb der Frist, die für Rekurse an die Steuerkommissionen vorgesehen ist, die Steuer, sofern geschuldet, und die Strafe zahlt.
- 50% bis 100% der geschuldeten Steuererhöhung, wenn die abgegebene Erklärung nicht wahrheitsgemäß ist. Die Strafe wird um ein Drittel herabgesetzt, wenn die einsichtige steuerpflichtige Person innerhalb der Frist, die für Rekurse an die Steuerkommissionen vorgesehen ist, die Steuer, sofern geschuldet, und die Strafe zahlt.
- 51,00 bis 258,00 Euro, wenn die Unterlassung oder der Fehler sich auf Angaben in der Erklärung beziehen, die keinen Einfluss auf die Höhe der Steuer haben.
- 51,00 bis 258,00 Euro, wenn Unterlagen oder Dokumente nicht vorgelegt oder übermittelt werden, wenn Fragebögen nicht innerhalb von 60 Tagen ab Aufforderung zurückgegeben werden oder wenn diese Fragebögen nicht ausgefüllt werden oder unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben enthalten.

Was die Strafen in Zusammenhang mit der GIS-Einzahlung betrifft, wird auf Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Dezember 1997, Nr. 471, verwiesen, in dem allgemein für alle Abgaben die Strafen für verspätete oder unterlassene Einzahlungen festgelegt sind.

Artikel 13 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Dezember 1997, Nr. 471, besagt: *„Wer zu den vorgegebenen Fälligkeiten nicht oder nur teilweise die Akontozahlungen, die regelmäßigen Zahlungen, die Ausgleichszahlung oder die Saldozahlung - in diesen Fällen sind die Beträge der regelmäßigen oder der Akontozahlungen, auch wenn nicht eingezahlt, abzuziehen - der aus der Erklärung resultierenden Steuer vornimmt, hat eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 Prozent jedes nicht eingezahlten Betrages zu entrichten, auch wenn sich nach der Berichtigung der bei der Kontrolle der Jahreserklärung festgestellten materiellen oder Rechenfehler eine höhere Steuer oder ein geringerer Steuerabzug ergibt. Werden die Beträge mit einer Verspätung von höchstens 15 Tagen eingezahlt, wird die im ersten Satz genannte Geldbuße, abgesehen von der Bestimmung laut Artikel 13 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Dezember 1997, Nr. 472, weiter auf einen Betrag in Höhe eines Fünfzehntels für jeden Tag Verspätung herabgesetzt.“*

Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Dezember 1997, Nr. 471, legt außerdem fest, dass eine Verwaltungsstrafe in Höhe von mindestens 103,00 und höchstens 516,00 Euro zu zahlen ist, wenn auf den Einzahlungsscheinen nicht alle Angaben gemacht werden, die zur Identifizierung der einzahlenden Person und zur Anrechnung des eingezahlten Betrages erforderlich sind.

4.2. BERICHTIGUNG

Sofern die Übertretung nicht bereits festgestellt wurde und sofern keine Zugriffe, Inspektionen, Überprüfungen oder andere verwaltungsbehördliche Ermittlungen eingeleitet wurden, über welche die Urheber oder die gesamtschuldnerisch verpflichteten Rechtssubjekte formell in Kenntnis gesetzt wurden, wird die Verwaltungsstrafe herabgesetzt

- a) auf ein 1/10 des Mindestbetrages, wenn die bis dahin unterlassene Zahlung der Steuer oder eines Akontos innerhalb von 30 Tagen nach dem eigentlichen Fälligkeitstermin erfolgt. Aus der Kombination dieser Bestimmung mit jener von Artikel 13 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Dezember 1997, Nr. 471, (siehe oben) folgt, dass, wenn die steuerpflichtige Person die Steuer mit 15 Tagen Verspätung einzahlt, die Strafe 1/10 von 1/15 von 30% für jeden Tag Verspätung beträgt, das heißt, 0,2% für jeden Tag Verspätung;

- b) auf ein 1/8 des Mindestbetrages, wenn die Fehler oder die Unterlassungen innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung für das Jahr berichtigt werden, in dem der Verstoß begangen wurde; dies gilt auch dann, wenn der Fehler oder die Unterlassung sich auf die Berechnung oder die Einzahlung der Steuer auswirkt;
- c) auf ein 1/10 des Mindestbetrages der Verwaltungsstrafe für unterlassene Einreichung der Erklärung, wenn diese mit einer Verspätung von höchstens 90 Tagen eingereicht wird.

Was die im Vordruck F24 zur Einzahlung der Steuer und der Zinsen anzugebenden Steuer codes betrifft, ist zu beachten, dass im Falle von Berichtigung die Strafen und die Zinsen zusammen mit der geschuldeten Steuer einzuzahlen sind und das Kästchen „RAVV“ (Berichtigung) anzukreuzen ist.

Die Zahlung der herabgesetzten Strafe muss gleichzeitig mit der Zahlung der Steuer oder der Differenz, sofern sie zu zahlen sind, sowie gleichzeitig mit der Zahlung der Verzugszinsen erfolgen, die nach dem gesetzlichen Tageszinssatz berechnet werden.

ANHANG

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die GIS

ist ein „**Gebäude**“ die im städtischen Gebäudekataster eingetragene oder einzutragende Immobilieneinheit, wobei die vom Bau besetzte Fläche und die Zubehörfläche als Bestandteil des Gebäudes gelten, sofern sie katasterrechtlich daran geklammert und in der Berechnung des Gebäudeertrags eingeschlossen sind. Sofern der Antrag auf Klammerung beim zuständigen Katasteramt innerhalb 30. Juni 2015 gestellt wird, gilt die Klammerung und der durch die Klammerung neu berechnete Gebäudeertrag für die Anwendung der Gemeindeimmobiliensteuer rückwirkend ab 1.1.2014. Für neu errichtete Gebäude ist die Steuer ab dem Tag fällig, an dem das Bauende gemeldet wird oder, falls vorher, an dem es im Kataster eingetragen wird (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3);

ist die „**Hauptwohnung**“ die Immobilie, die im städtischen Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen oder eintragbar ist, in welcher der Besitzer oder die Besitzerin und seine Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Haben die Mitglieder einer Familiengemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt und meldeamtlichen Wohnsitz in verschiedenen Immobilien im Landesgebiet, wird die Steuererleichterung für die Hauptwohnung samt Zubehör, bezogen auf die Familiengemeinschaft, nur auf eine Immobilie angewandt (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3);

gelten als „**Zubehör der Hauptwohnung**“ nur die Einheiten, die in die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft sind, und zwar höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3). Nach dieser Bestimmung kommen also nur solche Immobilieneinheiten als Zubehör in Frage, die in eine der folgenden Kategorien eingestuft sind:

- C/2: Magazine und Schuppen; Keller und Dachräume, wenn sie nicht zur Wohneinheit gehören,
- C/6: Ställe, Stallungen und Garagen,
- C/7: Wetterdächer.

Zu beachten ist, dass der oben zitierte Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, ausdrücklich die Bedingungen für die Anerkennung einer Fläche als Zubehör zu einem Gebäude festlegt: Eintragung der Katasterklammer und Einbeziehung der Fläche in die Berechnung des Gebäudeertrags.

ist ein „**Baugrund**“ die Fläche, die laut dem endgültig genehmigten und im Amtsblatt der Region veröffentlichten Gemeindebauleitplan bzw. dessen Änderungen zur Bebauung verwendet werden kann, unabhängig von der Genehmigung der entsprechenden Durchführungspläne. Nicht als Baugründe gelten Grundstücke, die im Besitz der bei der landwirtschaftlichen Rentenversicherung eingetragenen Bäuerinnen und Bauern und hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer laut Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. März 2004, Nr. 99, sind, wenn sie von diesen betrieben werden und weiterhin land-, forst- und weidewirtschaftlich durch Ausübung von Tätigkeiten verwendet werden, die der Bearbeitung des Grundes, der Landwirtschaft, der Pilzzucht und der Viehzucht dienen. Wenn mehrere Personen das Grundstück besitzen, aber nur eine, die die oben genannten Voraussetzungen hat, es bewirtschaftet, wird nur der Teil in ihrem Besitz nicht als Baugrund gewertet (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3);

Baugründe im Falle von baulicher Verwendung: „Im Falle von baulicher Verwendung eines Grundstücks, Abbruch eines Gebäudes oder Wiedergewinnungsarbeiten gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, ergibt

sich die Berechnungsgrundlage aus dem Wert des Grundstücks, das auch in Abweichung von Artikel 4 dieses Gesetzes als Baugrund gilt, wobei der Wert des von den Bauarbeiten betroffenen Gebäudes nicht berücksichtigt wird. Dies gilt bis zu dem Tag, an dem der Abschluss der Bau-, Wiederaufbau- oder Wiedergewinnungsarbeiten gemeldet wird oder, falls vorher, an dem das neue, das wiederaufgebaute oder das wiedergewonnene Gebäude im Gebäudekataster eingetragen wird. Die Bestimmung dieses Absatzes findet keine Anwendung im Falle von Neubau, Wiederaufbau oder Wiedergewinnungsarbeiten, immer gemäß Baukonzession, an steuerfreien Gebäuden im Sinne von Artikel 11 dieses Gesetzes.“ (Artikel 8 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3)

2. WERT DER IMMOBILIEN ZUM ZWECKE DER GIS-BERECHNUNG

2.1. WERT DER GEBÄUDE

Für die im Kataster erfassten Gebäude dient der Katasterwert als Steuergrundlage. Der Katasterwert zum Zwecke der GIS-Berechnung ist auf der Katastereinsichtnahme unter „Katasterertrag“ angeführt und kann von allen Bürgern/Bürgerinnen, die ein dingliches Recht auf die von der Erklärung betroffene Immobilie innehaben, kostenlos mit der Bürgerkarte über das Südtiroler Bürgernetz (www.provinz.bz.it) eingesehen werden.

2.2. WERT DER BAUGRÜNDE

Für die Baugründe ergibt sich der Wert aus dem üblichen Marktwert, wobei die Lage, die Baudichte, die erlaubte Zweckbestimmung, die allfälligen Kosten der notwendigen Bauvorbereitungsarbeiten am Grundstück und die Durchschnittspreise für gleichwertige Grundstücke auf dem Markt zu berücksichtigen sind.

3. STEUERERLEICHTERUNGEN UND STEUERBEFREIUNGEN

3.1. STEUERERLEICHTERUNGEN

Die GIS-Berechnungsgrundlage wird um 50 Prozent reduziert

- für denkmalgeschützte Gebäude laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, in geltender Fassung; die Gemeinde kann aufgrund objektiver Kriterien von dieser Reduzierung abweichen,
- für Gebäude, die im Sinne des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, nicht mehr benutzbar oder bewohnbar sind und tatsächlich nicht genutzt werden, beschränkt auf den Zeitraum im Jahr, in dem diese Bedingungen gegeben sind.

Die beiden Steuererleichterungen sind nicht häufbar.

3.2. STEUERBEFREIUNG

Von der GIS befreit sind:

- Immobilien im Besitz des Staates, der Regionen, der Provinzen, der Bezirksgemeinschaften, der Gemeinden, der Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes, der Verwaltungen von Gemeinnutzungsgütern laut Landesgesetz vom 12. Juni 1980, Nr. 16, und laut Landesgesetz vom 7. Jänner 1959, Nr. 2, in geltender Fassung, sowie der Konsortien dieser Körper-

schaften und der Bonifizierungskonsortien laut Landesgesetz vom 28. September 2009, Nr. 5, sofern sie ausschließlich für institutionelle Aufgaben bestimmt sind,

- Immobilien im Besitz der Gemeinde, die sich ganz oder vorwiegend auf deren Gebiet befinden,
- Gebäude der Katasterkategorien E/1 bis E/9 und B/7,
- Gebäude mit kultureller Zweckbestimmung laut Artikel 5/bis des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601, in geltender Fassung,
- Gebäude samt Zubehör, die ausschließlich der Ausübung des Kultus dienen, sofern im Einklang mit Artikel 8 und 19 der Verfassung,
- Immobilien im Besitz öffentlicher oder gemeinnütziger privater Körperschaften, in denen soziale und Sozial- und Gesundheitsdienste im Sinne des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, gemäß den geltenden Landesbestimmungen ausgeübt werden, und zwar Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für begleitetes und betreutes Wohnen für Senioren, stationäre und teilstationäre Dienste für Menschen mit Behinderungen, für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder mit Abhängigkeitserkrankung, für Minderjährige und im Bereich der sozialen Ausgrenzung,
- folgende landwirtschaftlich zweckgebundene Gebäude, welche bestimmt sind
 - für den Schutz von Pflanzen,
 - für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Produkten,
 - für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Vorräten, welche für den Anbau und die Viehzucht notwendig sind,
 - für die Viehzucht und die Unterbringung von Tieren,
 - für mit der Almbewirtschaftung betraute Personen in Berggebieten,
 - für die Behandlung, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, mit Ausnahme jener, welche gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, der Steuer unterliegen,
 - für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, mit Ausnahme der Gebäude laut Artikel 9 Absätze 4 und 5 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3,
 - als Wohnung, welche gemäß Artikel 107 Absatz 17-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, errichtet worden ist.